

23.06.2010

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Riedl, Dworak, Mag. Schneeberger, Mag. Leichtfried, Doppler, Hinterholzer, Moser und Ing. Schulz

betreffend **Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes**

Das NÖ Feuerwehrgesetz regelt derzeit die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau in der Weise, dass diese einerseits vom Rauchfangkehrer, andererseits von der Gemeindekommission durchgeführt wird.

Der Rauchfangkehrer wirkt hier für die Gemeinde als beliehenes Unternehmen bei der Erfüllung feuerpolizeilicher hoheitlicher Aufgaben mit.

Durch die Änderung des NÖ Feuerwehrgesetz soll klargestellt werden, dass der Rauchfangkehrer diese Tätigkeit selbständig, ohne dass sich dadurch am hoheitlichen Charakter seiner Tätigkeit eine Änderung ergibt, für die Gemeinde durchführt. Der Rauchfangkehrer hat selbsttätig die im Gesetz genannten Fristen wahrzunehmen und die Beschau durchzuführen. Eine Meldung an die Gemeinde hat, wenn keine Mängel festgestellt werden, zu unterbleiben. Nur wenn Mängel festgestellt werden oder die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau verweigert wird, hat eine Meldung an die Gemeinde zu erfolgen, die dann die erforderlichen Maßnahmen zu setzen hat. Weiters ist derzeit die Einhebung des Kostenbeitrags der Partei durch die Gemeinde vorzunehmen, die auch die Gebühren mit dem Rauchfangkehrer verrechnet.

Künftig soll die Verrechnung direkt zwischen der Partei und dem Rauchfangkehrer erfolgen. Damit kann die Gemeinde administrativ wesentlich entlastet werden, da ca. 85 % der Beschaun in den Zuständigkeitsbereich des Rauchfangkehrers fallen. Nur für den Fall, wenn der Kostenbeitrag nicht entrichtet wird, ist eine bescheidmäßige Vorschreibung durch die Gemeinde vorgesehen. Die Höhe des Kostenbeitrages für eine Beschau im Sinne des § 19 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 richtet sich nach der in der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich festgesetzten Tarifen. Für alle anderen Fälle hat die Landesregierung die Tarife in einer eigenen Verordnung festzusetzen. Klar gestellt werden soll auch, dass zur

Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau in allen Fällen der Rauchfangkehrermeister zuständig bzw. zu betrauen ist, der zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 13 (Kehrverpflichtung) betraut wurde. Für jene Objekte, für die eine derartige Kehrverpflichtung nicht besteht, wo aber dennoch eine feuerpolizeiliche Beschau durchzuführen ist, muss eine gesonderte Beauftragung durch den Eigentümer, oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs-, Nutzungsberechtigten erfolgen. Wird dies unterlassen, erfolgt die Beauftragung wie bisher durch die Gemeinde.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes (NÖ FG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung und Beschlussfassung in der Landtagssitzung am 1. Juli 2010 erfolgen kann.